

Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 29.12.2023 ist ein Paragraph 24 GrEStG eingeführt worden. Dieser wurde notwendig, damit die Regelungen der §§ 5, 6 und 7 GrEStG, trotz des Wegfalls der Gesamthand durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG), bis zum 31.12.2026 weiter angewendet werden können. Es soll nach dem Auslaufen der Übergangsregelungen bei Übertragungen im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2026 zu keiner Verletzung der Nachbehaltensfristen mit der Folge der nachträglichen Besteuerung kommen. Hierzu fragte der Abgeordnete *Fritz Güntzler* (CDU/CSU), ob die Bundesregierung trotz dieser Regelung weiteren Handlungsbedarf sieht? Er ist der Auffassung, dass bei anstehenden Umstrukturierungen erhebliche steuerliche Risiken und die Gefahr bestehen, dass die Regelungen leerlaufen. Der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin *Katja Hessel* (Drs. 20/10458) ist zu entnehmen, dass die Bundesregierung den Status quo mit der unterschiedlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften bis zum 31.12.2026 fortführen wird. Sicherergestellt sei, dass laufende Nachbehaltensfristen im Sinne der §§ 5 und 6 GrEStG mit Ablauf des 31.12.2023 nicht alleine aufgrund des MoPeG verletzt werden (vgl. die Gesetzesbegründung im Wachstumschancengesetz, BT-Drs. 20/8628, 221 v. 2.10.2023, und Kreditzweitmarktförderungsgesetz, BT-Drs. 20/9782, 207 v. 19.12.2023). Die Übergangszeit solle dazu genutzt werden, mit den Ländern, denen die Ertrags- und die Verwaltungskompetenz der Grunderwerbsteuer zusteht, die Prüfung eines etwaigen Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes an die durch das MoPeG geänderte gesellschaftsrechtliche Rechtslage, intensiv fortzuführen und eine langfristige Regelung zu finden. Dabei seien auch die Nachbehaltensfristen zu berücksichtigen. Mal sehen, wie es weiter geht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Recht auf Vorsteuerabzug – Begriff des Steuerpflichtigen – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – nicht operatives Unternehmen – nationale Regelung, die das Recht auf Abzug, Erstattung oder Verrechnung der Vorsteuer versagt (Italienisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er nicht dazu führen kann, einer Person die Eigenschaft als Mehrwertsteuerpflichtiger zu versagen, die während eines bestimmten Besteuerungszeitraums für die Zwecke der Mehrwertsteuer relevante Umsätze bewirkt, deren wirtschaftlicher Wert den in einer nationalen Regelung festgelegten Schwellenwert, der dem Ertrag entspricht, der bei den dieser Person zur Verfügung stehenden Vermögenswerten vernünftigerweise erwartet werden kann, nicht erreicht.

2. Art. 167 der Richtlinie 2006/112 sowie die Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug aufgrund des als unzureichend angesehenen Betrags seiner für die Zwecke der Mehrwertsteuer relevanten Ausgangsumsätze versagt wird.

EuGH, Urteil vom 7.3.2024 – C-341/22

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-661-1**

unter www.betriebs-berater.de

EuGH-Schlussanträge: Dienstleistung gegen Entgelt – Begriff des Steuerpflichtigen – wirtschaftliche Tätigkeit – Typologische Betrachtungsweise – gemeinnütziger Verein, der Fortbildungsprojekte organisiert und durchführt, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden (Lettisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass er im Rahmen einer Gesamtbetrachtung einen Vergleich der konkreten Tätigkeit mit der Tätigkeit eines typischen Steuerpflichtigen der in Rede stehenden Berufsgruppe (hier eines Erbringers von Ausbildungsleistungen) verlangt. Aufgrund der vergleichbaren Art und Weise der Erbringung von Ausbildungsleistungen bestehen im konkreten Fall keine Zweifel an einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit.

2. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie verlangt nicht, dass der Leistende die Dienstleistung höchstpersönlich erbringt. Er kann auch einen selbständigen Dritten als Subunternehmen einschalten, der in bzw. unter seinem Namen die Dienstleistung ausführt. Sofern ein Vertrag vorliegt, wonach im eigenen Namen aber auf Rechnung eines Dritten eine Dienstleistung eingekauft oder verkauft wird, kommt Art. 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie zur Anwendung, der den Leistungsgegenstand der Leistung des Kommissionärs und bei einer Verkaufskommission auch die Leistungsrichtung dieser Leistung verändert.

3. Die Subventionen, die ein Fonds für eine konkrete Dienstleistung an bestimmte Dienstleistungserbringer zahlt, fallen als eine Zahlung ei-

nes Dritten, die der Leistende für diese Dienstleistung erhält, nach Art. 73 der Mehrwertsteuerrichtlinie in die Steuerbemessungsgrundlage.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 7.3.2024 – C-87/23

(Schlussanträge)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-661-2**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Wohnraumvermietung und Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage

Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat.

BFH, Urteil vom 7.12.2023 – V R 15/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-661-3**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Feststellungsverjährung bei Verlustfeststellungsbescheiden

NV: Die unterlassene Änderung einer materiell unrichtigen Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags fällt nicht unter § 10d Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 des Einkommensteuergesetzes, sodass eine Anwendung des § 181 Abs. 5 der Abgabenordnung ausscheidet.

BFH, Beschluss vom 23.2.2024 – IX B 118/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-661-4**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Prüfung bei Unklarheiten über die Qualifikation als Betrieb der Fleischwirtschaft

1. NV: Der Sinn und Zweck einer Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 6a des Gesetzes